

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 59 (1949-1950)
Heft: 7

Artikel: Der Rotkreuz-Kalender : eine private Geschäftsmache?
Autor: Haug, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-556891>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn man aber so weit geht und zweckgebundene Fonds, Legate, die mit einer Nutzniessung belastet sind, Investitionen im Blutspendelaboratorium, den Gegenwert von Kurs-, Verbands- und Bettenmaterial, jenes der Rotkreuzkolonnen oder gar die seinerzeit von Amerikanern geschenkte Liegenschaft oder angekaufte Materialbaracken kapitalisiert und voll zu den Vermögenswerten zählt, dann wird der «Beobachter» gar nicht so weit daneben getroffen haben! Dass aber eine solche Vermögensrechnung irreführend wäre und mit Treu und Glauben nichts mehr zu tun hat, liegt auf der Hand.

Berichterstattungen dieser Art sind für die Sammelstätigkeit nachteilig und erschweren die Erfüllung der Aufgaben des Roten Kreuzes. Das Zentralkomitee hat in Anbetracht der Häufigkeit und schädlichen Auswirkung solcher Aeusserungen und der grundsätzlichen Bedeutung gerade des Problems der Kapitalbildung beschlossen, anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung am 3. und 4. Juni in Siders zu diesen Fragen zuhanden der Sektionen und der Presse Stellung zu beziehen.

J. Ineichen,

Quästor des Schweizerischen Roten Kreuzes.

DER ROTKREUZ-KALENDER EINE PRIVATE GESCHÄFTSMACHE ?

In Nr. 5 des «Beobachters» vom 15. März 1950 beschwört sich ein Einsender, dass in dem für den Rotkreuz-Kalender zu entrichtenden Preis von Fr. 1.75 ein Betrag «Warenumsatzsteuer» inbegriffen sei, dass sich also der Fiskus nicht scheue, aus dem Roten Kreuz, «das doch schliesslich *ideale* und keine gewerblichen Zwecke verfolgt, auch noch eine Warenumsatzsteuer herauszupressen.»

Dieser Einsendung fügt der «Beobachter» folgende redaktionelle Anmerkung bei: «Der Briefschreiber, dessen Entrüstung im Grunde berechtigt ist, weiss — offenbar mit einem grossen Teil der Bevölkerung — nicht, dass der Rotkreuz-Kalender, wie ähnliche Kalender, z. B. Blindenkalender usw., private Geschäfte sind, von deren Ertrag die Institution, die den Namen gibt, die feste, aber meistens lächerlich geringe Beteiligung von einigen Rappen für jedes verkaufte Exemplar erhält. Das ist stossend, und es wäre darüber einmal einiges zu reden. Der Käufer gibt in den meisten Fällen den Betrag in der Meinung, das Geld komme z. B. dem Roten Kreuz zu. Das ist nicht der Fall, und darin liegt eine Täuschung.»

Das Schweizerische Rote Kreuz kann dazu folgendes erklären: Gemäss unserem Vertrag mit der Hallwag AG in Bern ist diese verpflichtet, dem Schweizerischen Roten Kreuz für jeden verkauften Kalender der deutschen Ausgabe 52 Rappen, der französischen Ausgabe 47 Rappen und der italienischen Ausgabe 30 Rappen abzuliefern, wobei die Hallwag AG die gesamten Herstellungs- und Vertriebskosten und das Risiko zu tragen hat. Die Abgaben der Hallwag AG bringen dem Schweizerischen Roten Kreuz pro Jahr über Fr. 80 000.— ein.

Wie eine zweimalige genaue Ueberprüfung durch die Preiskontrollstelle ergeben hat, kommt der Gewinn, den der Kalender abwirft, zum allergrössten Teil dem Roten Kreuz zugute. Wer den Rotkreuz-Kalender abnimmt, unterstützt somit nicht ein privates Geschäft, sondern das Rote Kreuz in dem Masse, als dies überhaupt durch eine solche Aktion möglich ist. Wir weisen deshalb die Bemerkung des «Beobachters», im Rotkreuz-Kalender-Verkauf liege eine Täuschung der Bevölkerung, mit aller Entschiedenheit zurück.

Dr. Hans Haug.

*Die ordentliche Delegiertenversammlung
des Schweizerischen Roten Kreuzes wird am 3. und 4. Juni 1950
in Siders, Wallis, stattfinden.*